

Gründe für die Auflösung eines Vereins können u.a. (die Aufzählung ist nicht abschließend) sein:

- ein Beschluss der Vereinsmitglieder in einer (eigens dazu einberufenen) Versammlung;
- Zeitablauf (bei Vereinen "auf Zeit");
- Eintritt einer sog. "auflösenden Bedingung";
- ...

In jedem der genannten Fälle muss durch die Liquidatoren eine "Liquidation" erfolgen, wenn und soweit noch verwertbares Vereinsvermögen vorhanden ist.

Sogen. "geborene Liquidatoren" sind die Mitglieder des "letzten" Vorstandes, falls in der Satzung nichts anderes bestimmt ist oder falls in der Auflösungsversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt bzw. gewählt wurden.

Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind –in vertretungsberechtigter Zahl– verpflichtet, die Auflösung des Vereins und gegebenenfalls die Bestellung der Liquidatoren in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, d.h. es ist eine Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar oder Ratschreiber beim Grundbuchamt (Landesteil Baden) erforderlich, vgl. **Muster (1)**.

Die bekannten Gläubiger des Vereins sind außerdem durch die Liquidatoren über die Vereinsauflösung zu informieren und aufzufordern, ihre Ansprüche geltend zu machen; unbekannte Gläubiger sind durch eine Anzeige in der

Badischen Zeitung, Ausgabe Freiburg im Breisgau

zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern; vgl. **Muster (2)**.

Nach Ablauf eines sogen. "Sperrjahres", das sind ein Jahr und drei Tage seit der (letzten) Veröffentlichung (= Erscheinungsdatum), darf dann noch vorhandenes Vereinsvermögen an den oder die in der Satzung bestimmten Berechtigten oder, falls eine solche Satzungsbestimmung fehlt, an die bei Auflösung noch vorhandenen Vereinsmitglieder ausbezahlt bzw. verteilt werden.

Ist bei Beschlussfassung über die Auflösung oder bei Eintritt eines sonstigen Auflösungsgrundes kein verteilungsfähiges Vermögen (mehr) vorhanden, sollte dies in der Anmeldung ausdrücklich erklärt werden; (der Verein kann dann u.U. sofort im Vereinsregister gelöscht werden).

Hat eine Liquidation stattgefunden und ist diese beendet, müssen die Liquidatoren die Beendigung der Liquidation und das Ende ihrer Vertretungsbefugnis zur Eintragung anmelden; vgl. **Muster (3)**.

## **Formulierungsvorschläge - Muster:**

### **(1) Anmeldung der Auflösung des Vereins und der evtl. Liquidatorbestellung:**

Ich/Wir melden zur Eintragung in das Vereinsregister an:

Der Verein ist aufgelöst.

Zu(m) Liquidator(en) wurde(n) bestellt: ...

Deren/dessen Vertretungsbefugnis ist wie folgt geregelt:

...

Unterschrift(en) des letzten Vereinsvorstandes  
(Beglaubigung durch Notar oder Ratschreiber beim Grundbuchamt)

### **(2) Auflösungsanzeige in der Zeitung:**

Vereinsname

Der Verein ist aufgelöst; Gläubiger werden aufgefordert,  
sich bei dem/den Liquidator/en zu melden.

Der/die Liquidator/en,  
... (Namen u. Adressen)

### **(3) Mitteilung der Beendigung der Liquidation:**

Ich/Wir melden zur Eintragung in das Vereinsregister an:

Die Liquidation ist beendet; die Vertretungsbefugnis des/der Liquidators(en)  
ist erloschen.

Unterschrift(en) des bzw. der Liquidatoren  
(Beglaubigung durch Notar oder Ratschreiber beim Grundbuchamt)